

■ Kindeswohlgefährdung

Umsetzungsempfehlungen für Hessen, rechtlicher Rahmen

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden, die körperliche und seelische Vernachlässigung, die emotionale/seelische oder die körperliche Misshandlung sowie die sexuelle Gewalt. Nähere Ausführungen mit Beispielen sind unter www.sportjugend-hessen.de/kindeswohl-im-sport.de im Infothek-Text „**Kindeswohlgefährdung-Definitionen**“ zu finden.

Beschlüsse des Landessportbundes Hessen (Isb h)

Der Landessportbund Hessen (Isb h) hat beim Sportbundtag am 22.09.2012 beschlossen, dass alle durch den Isb h ausgebildeten Übungsleiter/innen bei Lizenzausstellung bzw. bei Lizenzverlängerung den **Verhaltenskodex** des Landessportbundes Hessen unterzeichnet vorzulegen haben.

Der Isb h hat einen Passus in seine Satzung aufgenommen, dass der Landessportbund Hessen jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, verurteilt. Auf dieser Grundlage ist bei Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex ein befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug möglich.

Vereinen wird empfohlen von Übungsleiter/innen, die über eine andere, z. B. vom Verband ausgestellte DOSB-Lizenz verfügen oder keine Lizenz erworben haben, einen unterzeichneten **Verhaltenskodex** einzufordern.

Darüber hinaus liefert der Isb h Vereinsvorständen folgende Vorschläge:

- ⇒ Vereine haben eine qualifizierte **Ansprechperson**, die vereinsinterne Maßnahmen umsetzt.
- ⇒ Vereinsvorstand entscheidet darüber, wer ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen hat. (Für Tätigkeiten von Trainern/Übungsleitern in sozial geschlossenen Kontexten - z. B. Einzel- oder Spezialtraining, für Tätigkeiten mit größerer Wochenstundenzahl – z. B. über vier Wochenstunden mit einer festen Trainingsgruppe oder für längere Trainingslager - z. B. von einer Woche oder länger, sind Regelungen für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu treffen.)
- ⇒ Ggf. werden vereinsinterne **Schulungen zum Kindeswohl** geplant und umgesetzt.

Der rechtliche Rahmen

In der Fassung des § 72a (Überschrift „**Persönliche Eignung**“) Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), die seit dem 01.01.2012 gültig ist, geht es darum, dass die (freien) Träger der „Öffentlichen Jugendhilfe“ keine Personen beschäftigen, die aufgrund von Kindeswohlgefährdungen rechtskräftig verurteilt wurden. Dies soll durch Einsichtnahme in das **erweiterte Führungszeugnis** überprüft werden.

Mit den „Freien Trägern“ (das sind z. B. Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Sportorganisationen) hat der zuständige „Öffentliche Träger“ (Stadt- und Kreisjugendamt) **Vereinbarungen** zu treffen.

- ⇒ **Hauptberufliche Trainer/innen und Mitarbeiter/innen** der Sportorganisationen, die schwerpunktmäßig Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen und ausbilden, sollten auf diesem Hintergrund vom Träger aufgefordert werden, ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern und dem Arbeitgeber Einsicht zu gewähren.
- ⇒ Bezogen auf **Honorarkräfte oder Ehrenamtliche** haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der „freien Jugendhilfe“ **Vereinbarungen über die Tätigkeiten** zu schließen, **die auf Grund von Art, Intensität und Dauer** des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen. Welche Tätigkeiten dies sind, ist von den Akteuren vor Ort zu klären.
- ⇒ Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe sowie der Bundesjugendring haben Handlungsempfehlungen erarbeitet, die **Hilfestellung** geben bei der Erstellung der erforderlichen **Vereinbarungen**. In einigen Sportkreisen wurden bereits Vereinbarungen getroffen.
- ⇒ Einige Sportvereine und Sportverbände haben bereits **eigene Regelungen zum Kinderschutz** getroffen; manche lassen sich Führungszeugnisse vorlegen, andere nutzen einen Verhaltenskodex bzw. einen Ehrenkodex, der von Trainern und Übungsleitern unterzeichnet wird; einige Vereine haben bereits vereinsinterne Präventionskonzepte und damit auch eine qualifizierte Ansprechperson für den Kinder- und Jugendschutz; die Qualifizierungsangebote der Sportjugend Hessen werden hessenweit gut genutzt.

Präventive Qualifizierungsangebote im Sport

Auch wenn in Sportvereinen Kinder und Jugendliche nur stundenweise betreut werden, können hier Fälle von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt sichtbar werden. Sportvereine dürfen nicht wegschauen, sondern müssen bei Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung suchen.

Grundsätzlich sollte der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen von Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Wie dies in der Praxis aussieht und was im Einzelfall Auffälligkeiten oder Grenzverletzungen sein können, kann man nur im Gespräch und in der persönlichen Auseinandersetzung mit diesem Thema erfahren. Deshalb liegt der Schwerpunkt der Arbeit der Sportverbände auf präventiven Bildungsangeboten, die sich an die Vorstände sowie an alle Vereinsmitarbeiter/innen wenden, die bei der Betreuung von Minderjährigen beteiligt sind.



Diese Qualifizierungsmaßnahmen können von Vereinen, Sportkreisen und Fachverbänden gemeinsam mit der Sportjugend organisiert werden.

- Kurzseminar/Infoveranstaltung „Kindeswohl im Sport, Basisinformationen für den sportlichen Alltag“ (2 Zeitstunden)
- Halbtagesseminar „Kindeswohl im Sport, Handlungssicherheit im sportlichen Alltag“ (3 Zeitstunden, 4 Lerneinheiten)
- Tagesseminar „Ansprechperson für den Kinder- und Jugendschutz“ (6 Zeitstunden + Mittagspause, 8 Lerneinheiten)
- Behandlung des Themas in allen **Ausbildungen** und bei Freizeit-Teamer-Seminaren der Sportjugend Hessen

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Sabine Bertram, 0 69 – 67 89 344, SBertram@sportjugend-hessen.de; Qualifizierung

Angelika Ribler, 0 69 – 67 89 401; ARibler@sportjugend-hessen.de; Beratung im Verdachtsfall sowie bei konkreten Vorfällen

Weitere Texte unter www.kindeswohl-im-sport.de

- Kindeswohlgefährdung und sexuelle Gewalt – Handlungsleitfaden – Verhaltenshinweise im Verdachtsfall
- Kindeswohlgefährdung – Definitionen
- Kindeswohl im Sportverein – Verhaltenskodex und Verhaltensregeln
- Kindeswohlgefährdung – Ansprechperson Kinder- und Jugendschutz
- Kindeswohl im Sportverein – Grundhaltungen von Trainern und Trainerinnen
- Kindeswohl bei Freizeiten und Trainingslagern – Verhaltenshinweise für mehrtägige Veranstaltungen

